

Amtsblatt des Saarlandes

1958	Ausgegeben zu Saarbrücken, 16. Januar 1958	Nr. 10
------	--	--------

Inhalt:

I. Amtliche Texte	Seite
Verordnung betreffend die Änderung des Einfuhrzolltarifs. Vom 9. Januar 1958.	53
Erlaß über die Ausgliederung der Gemeinde Rehlingen aus dem Standesamtsbezirk Siersburg und die Neubildung des Standesamtsbezirks Rehlingen. Vom 30. Dezember 1957.	57
Erlaß über die Auflösung des Standesamtsbezirks Ensheim und über die Neubildung der Standesämter Ensheim und Eschringen. Vom 30. Dezember 1957.	57
II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
Status der Saarländischen Rediskontbank. Vom 2. Januar 1958.	57
Bekanntmachung betreffend Grunderwerbsteuerbefreiung für den Wohnungsbau. Vom 6. Januar 1958.	57
Verordnung über die Ausgliederung der Gemeinden Bierfeld, Nonnweiler und Otzenhausen aus dem Landschaftsschutzgebiet. Vom 6. Januar 1958.	57
Dritte Nachtragsverordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen im Kreis St. Wendel. Vom 6. Januar 1958.	58
Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferaubnisscheinen. Vom 4. Januar 1958.	59
Berichtigungen.	59
III. Amtliche Bekanntmachungen	59

I. Amtliche Texte

Verordnung betreffend die Änderung des Einfuhrzolltarifs

Vom 9. Januar 1958*).

Auf Grund des Artikels 41 Absatz 1 und des Artikels 12 Absätze 1 und 2 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saarfrage verordnet die Regierung des Saarlandes was folgt:

§ 1

- a) Absatz 2 der Vorschrift I zu Kapitel 47 und die Vorschrift IX zu Kapitel 48 des Einfuhrzolltarifs werden aufgehoben.
- b) In Zeile 2 der Vorschrift VII zu Kapitel 49 des Einfuhrzolltarifs ist das Wort „oder“ durch das Wort „und“ zu ersetzen.
- c) Die Vorschrift zu Kapitel 55 des Einfuhrzolltarifs wird wie folgt geändert:

„Vorschriften

I. Als Drehergewebe im Sinne der Nr. 57 07 gelten Gewebe, deren Kette ganz oder teilweise aus Stehfäden und Drehfäden besteht. Die Drehfäden führen um die Stehfäden eine Halbdrehung, eine Ganzdrehung oder mehr als eine Ganzdrehung aus und bilden Schlingen, in die die Schußfäden eingeschlossen werden.

II. Gewebe aus glacierten Garnen sowie sulfurisierte und ähnliche Gewebe werden wie merzerisierte Gewebe der Nr. 55 09 behandelt.

- d) 1. Die Vorschrift IV zu Kapitel 64 des Einfuhrzolltarifs wird aufgehoben; die bisherigen Vorschriften V und VI zu Kapitel 64 des Einfuhrzolltarifs erhalten die Ziffern IV und V.
- 2. Die Vorschrift VII zu Kapitel 64 des Einfuhrzolltarifs wird wie folgt geändert:

„VI. Bezüglich der Schuhe mit Oberteil aus Kautschuk oder aus Kunststoff (Nrn. 64 01 B und 64 02 B) gelten als „Schnürschuhe und Stiefeletten“: Schuhe von der in der nachstehenden Tabelle bezeichneten Höhe:

Innere Länge	Höhe	
	mindestens	höchstens
23 cm und mehr	den Knöchel übersteigend	16 cm ausschl.
18 cm bis 23 cm ausschließlich	den Knöchel übersteigend	14 cm ausschl.
16 cm bis 18 cm ausschließlich	den Knöchel übersteigend	12 cm ausschl.
weniger als 16 cm	den Knöchel übersteigend	10 cm ausschl.

Unter der genannten Höhe ist der Abstand zu verstehen, der senkrecht vom höchsten Punkt des Schafes aus bis zum oberen Rand der Sohle oder des Absatzes gemessen wird.“

- 3. Die Vorschrift VIII zu Kapitel 64 des Einfuhrzolltarifs wird aufgehoben.

§ 2

Der Einfuhrzolltarif wird hinsichtlich der in der nachstehenden Tabelle enthaltenen Positionen und Unterpositionen wie folgt geändert:

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Zollsatz des Minimaltarifs %	Bezeichnung der Unterposition
ex 05 07 C	andere, einschließlich Federkiele und -spulen (die Unterposition d fällt weg)	frei	
ex 07 01 K	Hülsengemüse (mit oder ohne Schalen):		
	Bohnen	18% mit einem a Mindestsatz von 10 Fr. je kg rh.	
	Erbsen	18% mit einem b Mindestsatz von 5 Fr. je kg rh.	
	andere	18	c

20. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 36) sowie des § 13 Absatz 4 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1184) in Verbindung mit § 14 des Gesetzes und § 8 der Durchführungsverordnung wird mit Ermächtigung der Obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Die Gemeinden Bierfeld, Nonnweiler und Otzenhausen werden aus dem mit Verordnung vom 30. Juni 1952 (Amtsbl. Nr. 30, Seite 603) unter Schutz des Naturschutzgesetzes gestellten Landschaftsschutzgebiete ausgegliedert.

§ 2

Die Grenzen der Ausgliederungsflächen werden wie folgt festgesetzt: Beginnend am Abzweig des Europaweges in Otzenhausen von der Straße Otzenhausen—Nonnweiler eine Parallele im Abstand von 50 m westlich des Europaweges bis zum Grundstück Gard (Flur 3, Parzelle 198/1 und 199/1), dessen Nordgrenze, die Nordgrenze der Grundstücke Giese — früher Dr. Braun — (Flur 3, Parzelle 1/10), Europahaus (Flur 3, Parzelle 1/7), Seeberger (Flur 4, Parzelle 61/19, Mayer (Flur 4, Parzelle 321, 320, 61/4, 319, 323, 1017/324), die Westgrenzen der Grundstücke Flur 4, Parzelle 1044/328, 555/328, 1018/328, 1047/328, 928/328 929/328, Flur 5, Parzelle 1/3, 1/4, 309/1, 159/1, 99/1, 158/1, 157/1, die Nordgrenze der letzteren Parzelle (Forster, Ringwallstraße 180) und deren Verlängerung über die Ringwallstraße in östlicher Richtung bis zu einer Tiefe von 50 m, von diesem Punkt auf die Bahnlinie Sötern—Otzenhausen eine Verbindungslinie auf einen Punkt, der 100 m nordöstlich des Schnittpunktes der Bahnlinie mit der Straße Sötern—Otzenhausen liegt, der genannten Bahnlinie folgend bis zum Schnittpunkt mit der verlängerten Höckerlinie, dieser bis zum Schnittpunkt eines in nordöstlicher Richtung führenden Weges folgend, dieser Weg bis zur Westgrenze des Grundstückes Bartholome an der Straße Otzenhausen—Nonnweiler (Flur 5, Parzelle 836/207 und 837/207), diese Westgrenze bis zur genannten Straße, diese Straße bis zur Ostgrenze der Parzelle 251, in Verlängerung der Ostgrenze der Parzelle 235 und 233 (Flur 8) bis zur Höckerlinie, diese und ihre Verlängerung zum Bahnhof Nonnweiler, eine Verbindungslinie zum Friedhof Nonnweiler, eine

Verbindungslinie zum Grundstück Weiler (Flur 11, Parzelle 17/18), eine Verbindungslinie zum Abzweig der Wegparzelle 81 von der Straße „Am Kreuzfeld“ (Parzelle 80, Flur 11), eine Verbindungslinie zum Kilometerstein 9,3 (Waldrand) der Straße Nonnweiler—Kostenbach, eine Verbindungslinie zum westlichen Tunnelausgang, die Bahnlinie Nonnweiler—Bierfeld bis zur Überführung der Hauptstraße Bierfeld, eine Verbindungslinie zur Kreuzung der Straßen Nonnweiler—Kostenbach und Nonnweiler—Sitzerath (Höhe 400,5), die Straße nach Sitzerath bis zum Abzweig der Straße nach Bierfeld, diese Straße bis zur Brücke an der unteren Mühle Haas, den Brückenweg zur Mühle, von dort eine Verbindungslinie zum Grundstück Will, Cloefweg 11, eine Verbindungslinie zum Grundstück Schneider, Gusenburger Weg 11, eine Verbindungslinie zum Bahnhof Bierfeld, eine Verbindungslinie zum Wasserhochbehälter an der Straße Nonnweiler—Hermeskeil, Feldweg in südöstlicher Richtung bis zum Grundstück Scholz (Flur 3, Parzelle 288), Verbindungslinie zum Grundstück Gärtner-Fels, Mühweg 25 (Flur 3, Parzelle 2013/290), eine Parallele im Abstand von 60 m südlich bzw. im weiteren Verlauf östlich des Mühlenweges bis zu seiner Einmündung in die Hauptstraße, eine Parallele im gleichen Abstand nördlich der Hauptstraße bis zum Grundstück Gläser (Flur 3, Parzelle 380/6), Verbindungslinie zum Grundstück des Sanatoriums (Flur 9, Parzelle 32, 33) Verbindungslinie zum Grundstück der hauswirtschaftlichen Berufsschule, Verbindungslinie zum Grundstück Schönkäs, Am Hammerberg 15, Senkrechte bis zum Schnittpunkt mit einer Parallelen im Abstand von 50 m nördlich der Landstraße Nonnweiler—Otzenhausen, diese Parallele bis zum Abzweig des Europaweges Otzenhausen.

Anmerkung:

Alle in voriger Grenzbeschreibung erwähnten Grundstücke liegen außerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

St. Wendel, den 6. Januar 1958.

Der Landrat des Kreises St. Wendel
als Untere Naturschutzbehörde
Dr. Schütz

Dritte Nachtragsverordnung

zum Schutze von Landschaftsbestandteilen im Kreis St. Wendel (Im Anschluß an die Veröffentlichungen im Amtsblatt des Saarlandes vom 30. Juni 1952 (Amtsbl. S. 603), vom 30. April 1955 (Amtsbl. S. 602) und vom 2. Januar 1956 (Amtsbl. S. 199))

Vom 6. Januar 1958.

§ 1

Die in dem als Anlage 1 zu dieser Verordnung beigefügten Verzeichnis unter Nr. 56 — 57 aufgeführten Landschaftsbestandteile werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung im Amtsblatt des Saarlandes dem Schutz des Naturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Es ist verboten, die im § 1 dieser Verordnung genannten Landschaftsbestandteile zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen.

§ 3

Unberührt bleiben die wirtschaftliche Nutzung oder pflegliche Maßnahmen, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen.

§ 4

Ausnahmen von den Vorschriften in § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

St. Wendel, den 6. Januar 1958.

Der Landrat des Kreises St. Wendel
als Untere Naturschutzbehörde
Dr. Schütz

Nachtrag zum Landschaftsschutzbuch (Landschaftsbestandteile)

Lfd. Nr.	Art Anzahl	Gemeinde	Meßtischblatt, Flur, Parzelle, Eigentümer	Lage	Maße Zustand
1	2	3	4	5	6
56	1 Weide	Niederlinxweiler	M.T.Bl. 6508 Am Schützel E.:	Zwischen Bahnkörper und Blies, 200 m nördlich der Kreisgrenze	Umfang: 4,60 m Höhe: 18 m Alter: 80 Jahre mehrästig, guter Zustand
57	1 Linde	Niederlinxweiler	M.T.Bl. 6508 E.: Gemeinde	Am Kriegerehrenmal im Ort	Umfang: 1,93 m Alter: 90 Jahre Höhe: 15 m